



Gemeinde Böbrach

-Staatl. anerkannter Erholungsort-
Bayer. Wald

Sachbearbeiter:	Herr Pfeffer Hans Geschäftsleitung
Durchwahl:	09923/80100-5
Fax:	09923/80100-7
E-Mail:	hans.pfeffer@boebrach.de
Internet:	www.boebrach.de
Datum:	20.08.2026

Gemeinde Böbrach · Rathausplatz 1 · 94255 Böbrach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die sofortige Nutzungsuntersagung der Grundschulturnhalle Böbrach

Die Gemeinde Böbrach erlässt als Betreiberin der öffentlichen Einrichtung „Grundschulturnhalle Böbrach“ und als zuständige Sicherheitsbehörde zur Abwehr der aufgrund der festgestellten sicherheitsrelevanten Mängel bestehenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Nutzer aufgrund von Art. 6 und Art. 7 LStVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 GO sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende Allgemeinverfügung:

über die sofortige Nutzungsuntersagung der Grundschulturnhalle Böbrach:

1. Die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „**Grundschulturnhalle Böbrach**“, **Asbacher Str. 25, 94255 Böbrach, Fl. Nr. 82 (Gem. Böbrach)** wird mit sofortiger Wirkung für den gesamten Sport-, Schul- und Vereinsbetrieb sowie für jegliche Drittveranstaltungen bis auf Weiteres **vollständig untersagt**.
2. Das Betreten der Turnhalle und der dazugehörigen Nebenräume (Umkleiden, Sanitäre Anlagen, Geräteräume) ist allen unbefugten Personen untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Personen, die von der Gemeinde Böbrach ausdrücklich mit der Behebung der Mängel oder der Bauüberwachung beauftragt wurden.
3. Die **sofortige Vollziehung** der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Sprechzeiten:

Mo - Do 8:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Regen-Viechtach
GenoBank DonauWald eG

IBAN: DE19 7415 1450 0240 1501 93
BIC: BYLADEM1REG
IBAN: DE76 7419 0000 0000 5035 17
BIC: GENODEF1DGV

Gründe:

I.

Die Gemeinde Böbrach unterhält die Grundschulturnhalle als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

Die Halle wird regulär für den Sportunterricht der Grundschule Böbrach sowie für den Trainings- und Spielbetrieb diverser lokaler Vereine genutzt. Am 17.08.2026 ging bei der Gemeinde Böbrach die elektrotechnische Beurteilung des Fachbetriebs *Elektro Vogl GmbH & Co. KG* vom 16.08.2026 ein. Die Überprüfung der elektrischen Anlagen am 07.08.2026 ergab schwerwiegende Sicherheitsmängel:

- Es liegt eine durchgehende klassische Nullung (TN-C-System) vor, obwohl ein TT-Netz vorgeschrieben ist.
- Es fehlen jegliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs).
- Die vorhandenen Überstromschutzeinrichtungen (Schraubsicherungen) sind ca. 60 Jahre alt; eine zuverlässige Abschaltung im Fehlerfall ist wegen verharzter Bauteile mechanisch nicht mehr gewährleistet.
- Durch das Fehlen einer lokalen Erdungsanlage liegt im Fehlerfall an berührbaren Teilen eine dauerhafte, lebensgefährliche Berührungsspannung an.
- Es besteht ein extremes Brandrisiko, welches durch die vorhandene Holzdecke mit Einbauleuchten akut verstärkt wird.

Der Fachbetrieb hat die elektrische Anlage, als nicht betriebssicher und als mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden beurteilt. Nach der fachtechnischen Beurteilung ist eine sichere Nutzung der elektrischen Anlage im derzeitigen Zustand nicht gewährleistet.

II.

Art. 21 Abs. 1 GO gewährt Gemeindeangehörigen grundsätzlich ein Benutzungsrecht nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Dieses Benutzungsrecht besteht jedoch nicht unabhängig von den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde ist als Sicherheitsbehörde nach Art. 6 LStVG verpflichtet, bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Nach Art. 7 LStVG kann die Sicherheitsbehörde die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen, soweit hierfür eine entsprechende gesetzliche Befugnis besteht.

Nach der vorliegenden fachtechnischen Beurteilung des Fachbetriebs *Elektro Vogl GmbH & Co. KG* vom 16.08.2026 ist die elektrische Anlage der Turnhalle in ihrem derzeitigen Zustand nicht betriebssicher.

Aufgrund der festgestellten Mängel besteht eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Personen, die sich in der Turnhalle aufhalten.

Die Gemeinde ist daher verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu treffen. Die bestehende Nutzungsmöglichkeit nach Art. 21 Abs. 1 GO tritt gegenüber dem erforderlichen Schutz von Leben und Gesundheit zurück.

Eine weitere Nutzung der Turnhalle kann angesichts der festgestellten Mängel derzeit nicht verantwortet werden. Die vollständige Nutzungsuntersagung ist geeignet und erforderlich, um die bestehende Gefahr für die Nutzer der Turnhalle auszuschließen.

Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme ist derzeit nicht ersichtlich. Insbesondere würde eine bloße Einschränkung einzelner Nutzungsarten, die von der elektrischen Anlage ausgehende Gefahr nicht zuverlässig beseitigen.

Die Nutzungsuntersagung gilt nur so lange, wie die festgestellte Gefahrenlage besteht. Nach fachgerechter Beseitigung der Mängel und dem Nachweis eines sicheren und ordnungsgemäßen Zustands der elektrischen Anlage ist die weitere Nutzung der Turnhalle erneut zu prüfen

Aufgrund der akuten Lebens- und Brandgefahr (Verstoß gegen DGUV Vorschrift 3) kann der Betrieb auch nicht durch provisorische Maßnahmen aufrechterhalten werden. Die Schließung ist die einzige wirksame Maßnahme, um der Betreiberhaftung gerecht zu werden und Personenschäden sicher auszuschließen.

Die Regelung ergeht als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, da sie sich an einen unbestimmten, wechselnden Personenkreis von Hallennutzern (Schüler, Lehrer, Vereinsmitglieder, Besucher) richtet und die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung regelt. Die öffentliche Bekanntmachung ergibt sich aus Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3) stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass bei einer weiteren Nutzung der Turnhalle nach der vorliegenden fachtechnischen Beurteilung eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Nutzer besteht.

Das Interesse der Nutzer an der Fortführung des Schul-, Sport- und Vereinsbetriebs muss gegenüber dem Schutz von Leben und Gesundheit zurücktreten.

Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist angesichts der festgestellten sicherheitsrelevanten Mängel nicht vertretbar.

Die sofortige Vollziehung ist daher erforderlich, um die bestehende Gefahr unverzüglich zu beseitigen.

Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BayVwVfG abgesehen werden. Aufgrund der festgestellten konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit war eine vorherige Anhörung zudem wegen der erforderlichen sofortigen Entscheidung nicht geboten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

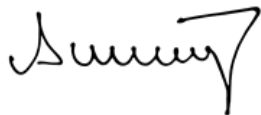
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Sitz: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 43, 93014 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Böbrach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Allgemeinverfügung soll eine Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zum Verfahren:

1. **Keine aufschiebende Wirkung:** Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, das Nutzungsverbot muss trotz einer erhobenen Klage weiterhin strikt befolgt werden.
2. **Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz:** Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Adresse wie oben) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.
3. **Elektronische Klageerhebung:** Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) gewährt (z. B. über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP). Eine einfache E-Mail genügt *nicht*.

Böbrach, 20.08.2026



Schönberger
Erster Bürgermeister